

Das Jugendparlament Gröpelingen ist der Jugendbeirat für den Stadtteil Gröpelingen. Das Jugendparlament ist die gewählte Interessenvertretung der Jugendlichen. Als gewählte Interessenvertretung der Jugendlichen, arbeitet das Jugendparlament mit dem Beirat zusammen um Jugendliche an die Politik heranzuführen und die Wünsche der Jugendliche an die Politiker*innen heranzutragen. Es kooperiert mit anderen Jugendbeiräten, Schulen und Jugendeinrichtungen. Außerdem ist das Jugendparlament eine Informationsstelle für Jugendliche und organisiert für sie Projekte und Veranstaltungen.

Struktur der Satzung

- I. Aufgaben und Rechte des Jugendparlamentes Gröpelingen**
 - Aufgaben des Jugendparlamentes Gröpelingen
 - Rechte des Jugendparlamentes Gröpelingen

- II. Geschäftsordnung**
 - Öffentliche Sitzungen
 - Mehrheitsbeschlüsse
 - Zutritts und Anhörungsrecht

- III. Mitgliedschaft**
 - Ein / Austritt

- IV. Organe des Jugendparlamentes Gröpelingen**
 - Mitgliederversammlung
 - Präsidium
 - Fachausschüsse

- V. Wahlordnung**
 - Wahlperiode / Zusammenarbeit / Einberufung

- VI. Verschiedenes**
 - Ortsamt West
 - Vertraulichkeit
 - Änderung
 - Inkrafttreten

I. Aufgaben und Rechte des Jugendparlaments Gröpelingen

§1 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Jugendparlaments zählt:

- (1) die Zusammenarbeit mit dem Stadtteilbeirat Gröpelingen:
 - Jugendliche an die Politiker*innen heranzuführen.
 - Wünsche der Jugendliche an die Politiker*innen heranzutragen.
 - Vermittler*in zwischen Jugendlichen und Stadtteilbeirat Gröpelingen.
 - Förderung der Kommunikation zwischen dem Jugendparlament und dem Stadtteilbeirat durch festgelegte Ansprechpartner*innen auf beiden Seiten
- (2) Kooperation mit Jugendeinrichtungen, Schulen aus Gröpelingen und anderen Jugendbeiräten aus Bremen:
 - Gemeinsamen Projekte entwickeln.
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Fortbildungen.
 - Verbesserung der Möglichkeiten für Jugendliche im Stadtteil.
- (3) Informationsstelle für Jugendliche:
 - Vermittlung zwischen Jugendlichen und Beratungsstellen.
 - Information zum politischen und sozialen Geschehen im Stadtteil.
- (4) Organisation von eigenen Projekten im Stadtteil.
- (5) Bei Bedarf können weitere Aufgaben ergänzt werden

§2 Rechte

- (1) Das Jugendparlament Gröpelingen hat gegenüber dem Stadtteilbeirat Gröpelingen und seinen Fachausschüssen in jugendrelevanten Angelegenheiten ein Mitsprache-, Informations- und Antragsrecht sowie das Recht auf die Worterteilung im Stadtteilbeirat und in den Fachausschüssen.
- (2) Das Jugendparlament Gröpelingen erhält ein Budget in Höhe von 10% der jährlichen Globalmittel des Beirates Gröpelingen für den sachlichen und inhaltlichen Aufwand seiner Aufgaben, das vom Jugendparlament in Eigenverantwortlichkeit selbstverwaltet wird. Die Finanzierung möglicher Projekte, die den Rahmen dieses Budgets übersteigen, wird in Absprache mit dem Stadtteilbeirat geregelt.
- (3) Die Vertreter*innen des Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an Fachausschüssen und Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld (pro Ausschuss/Beiratssitzung ein/e Vertreter*in des Jugendparlaments).

II. Geschäftsordnung

§3 Öffentliche Sitzungen - Mehrheitsbeschlüsse

- (1) Das Jugendparlament trifft sich mindestens zwei Mal im Monat, weitere Treffen können nach Bedarf einberufen werden.
- (2) Das Jugendparlament verhandelt öffentlich. Liegen zwingende Gründe vor, kann das Jugendparlament abweichend beschließen, z.B. bei Vorgängen, die vertrauliche Informationen, personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder öffentliche Belange betreffen, die eine vertrauliche Behandlung zwingend erfordern.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Zu einem Beschluss des Jugendparlamentes ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das anlässlich der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorliegen muss.

§4 Zutritts- und Anhörungsrecht

- (1) Das Jugendparlament und dessen Ausschüsse können Mitglieder des Stadteilbeirates und/oder des Senats einladen.
- (2) Die Mitglieder des Stadteilbeirates und des Senats sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Jugendparlamentes und dessen Ausschüssen Zutritt.
- (3) Die Jugend- und Schülervertretungen im Wahlgebiet und die Jugendfreizeitheime im Wahlgebiet des Jugendparlamentes Gröpelingen haben das Recht, Vertreter*innen ins Jugendparlament zu entsenden. Die Vertreter*innen genießen Rederecht.

III. Mitgliedschaft

§5 Eintritt

- (1) Mitglied des Jugendparlamentes kann jede/r Jugendliche aus dem Stadtteil Gröpelingen werden, der oder die das 13. Lebensjahr vollendet jedoch noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Jedes Mitglied genießt Rede-und Stimmrecht.
- (3) Jede/r, nicht gewählte/r, Jugendliche kann das Jugendparlament auf freiwilliger Basis unterstützen. Dabei genießt er/sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Unterstützende Jugendliche werden von den gewählten Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss aufgenommen.

§ 6 Austritt

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit sein/ihr Amt niederzulegen. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich dem Präsidium des Jugendparlaments Gröpelingen und dem Ortsamt West vorgelegt werden.
- (2) Neben einem freiwilligen Austritt besteht, als letztes, die Möglichkeit aufgrund von groben Fehlverhalten aus dem Jugendparlament Gröpelingen ausgeschlossen zu werden. Folgende Gründe können dazu führen:
 - sechs mal unentschuldigtes Fehlen bei Sitzungen.
 - Auffälliges diskriminierendes Verhalten.
 - Verstoß gegen die Satzung des Jugendparlaments Gröpelingen.
 - Vertrauensbruch
- (3) Der Ausschluss kann nur durch einen Mehrheitsbeschluss erfolgen. Das Präsidium des Jugendparlament Gröpelingen muss dies dem Ortsamt West schriftlich mitteilen.

IV. Organe des Jugendparlaments Gröpelingen

§ 7 Mitgliederversammlung - Präsidium - Fachausschüsse

Die Organe des Jugendparlaments Gröpelingen sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung :
 - besteht aus allen Mitgliedern des Jugendparlaments Gröpelingen.
 - Sie ist das oberste Entscheidungsgremium des Jugendparlaments Gröpelingen.
 - Sie wählt das Präsidium.
 - Sie genehmigt die Entscheidungen des Präsidiums.
 - Sie entscheidet über Aufnahme der Unterstützenden und Ausschluss der Mitglieder.
 - Sie entscheidet über das Budget und die Projekte des Jugendparlaments Gröpelingen.

(2) Das Präsidium:

- besteht aus vier gewählten Mitgliedern (Vorsitzende/r, Stellvertretende/r Vorsitzende/r, Finanzbeauftragte/r und Protokollant/in).
- Vertritt das Jugendparlament Gröpelingen in der Öffentlichkeit.
- Leitet die Sitzungen
- Organisiert die Arbeit innerhalb des Jugendparlaments.
- Kümmert sich um die Verwendung des Budgets.
- Verwaltet wichtige Dokumente des Jugendparlaments.

(3) Die Fachausschüsse:

- richten sich nach den festgelegten Fachausschüssen des Stadtteilbeirates Gröpelingen.
- Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Vertreter*in für jeden Fachausschuss.
- Tragen die Wünsche der Jugendlichen in die Fachausschüsse.
- Informieren das Jugendparlament über die aktuellen Geschehnisse in den Fachausschüssen.

(4) Weitere Verantwortlichkeiten innerhalb des Jugendparlaments können, wenn benötigt, ergänzt werden.

V. Wahlordnung

§ 8 Wahl

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes Gröpelingen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter*innen der Jugendlichen im Stadtteil, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Das Jugendparlament Gröpelingen besteht aus mindestens 3 und maximal in Höhe der Beiratsstärke.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind Jugendliche, die das 13. Lebensjahr vollendet, das 21. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben und ihren Wohnsitz im Stadtteil Gröpelingen haben.
- (3) Die nachfolgenden Wahlen werden vom jeweils amtierenden Jugendparlament vorbereitet und durchgeführt sowie vom Ortsamt West unterstützt.
- (4) Sofern das Jugendparlament Gröpelingen nicht in der Lage ist eine Wahl zu organisieren, erfolgt die Vorbereitung und die Durchführung durch den Stadtteilbeirat Gröpelingen und dem Ortsamt West.

- (5) Die Erstellung der Liste der Kandidat*innen zur Wahl erfolgt durch das Aushängen von Listen in den Schulen und Jugendeinrichtungen, die von Gröpelinger Jugendlichen besucht werden. Die Jugendlichen können sich, bei Erfüllung der Bestimmung unter Abschnitt 2, in die Liste als Kandidat*innen eintragen. Eine weitere Aushangliste wird sich im Ortsamt West befinden.
- (6) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten des Jugendparlamentes Gröpelingen zu übernehmen und auszuüben.
- (7) Der Wahltag ist ein Werktag.
- (8) Die möglichen Wahllokale befinden sich in den Schulen und Jugendeinrichtungen innerhalb des Stadtteils Gröpelingen. Das Jugendparlament legt den Ort und den Rahmen der Wahlveranstaltungen fest.
- (9) Das Wahlergebnis wird vom Ortsamt West bekannt gegeben.
- (10) Das Nähere bestimmt ein Beschluss des Jugendparlamentes.
- (11) Die Wahlprüfung ist Sache des Jugendparlamentes.

§ 9 Wahlperiode – Zusammentritt – Einberufung

- (1) Das Jugendparlament wird auf zwei Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Jugendparlamentes. Die Neuwahl findet frühestens zweiundzwanzig spätestens vierundzwanzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Jugendparlamentes findet die Neuwahl innerhalb von zwei Monaten statt.
- (2) Das Jugendparlament tritt spätestens am fünfzehnten Tag nach der Wahl zusammen.
- (3) Das Jugendparlament bestimmt den Schluss und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der/die Vorsitzende/r des Jugendparlamentes kann das Jugendparlament früher einberufen. Er/sie ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen.
- (4) Sofern die in Absatz 3 genannten Bedingungen nicht zutreffen, kann der Stadtteilbeirat Gröpelingen eine Sitzung des Jugendparlamentes einberufen.

VI. Verschiedenes

§ 10 Ortsamt West und das Jugendparlament Gröpelingen

Das Ortsamt West leistet dem Jugendparlament Gröpelingen in formellen und organisatorischen Angelegenheiten Hilfe und ist eine Ansprech-, Weiterleitungs- und Vermittlungsstelle für das Jugendparlament Gröpelingen.

§ 11 Vertraulichkeit

- (1) Für die Arbeit des Jugendparlaments gilt im gleichen Maße wie für die Stadtteilbeiräte Vertraulichkeit.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind hierauf zu verpflichten.

§ 12 Änderung der Satzung zum Gröpelinger Jugendparlament

- (1) Für die Änderung dieser Ordnung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendparlamentes.
- (2) Eine Satzungsänderung muss vom Stadtteilbeirat Gröpelingen bestätigt werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung zum Gröpelinger Jugendparlament

Diese Ordnung tritt mit Ablauf des Tages des Beschlusses in Kraft.